



§1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen und führt den Namen „**Verein für Billardsport Neuwied 1986 e.V.**“.

Der Name wird allgemein als „**VfB Neuwied**“ abgekürzt.

Er hat seinen Sitz in Neuwied.

Der Verein ist Mitglied des Billardverbandes Rheinland-Pfalz und erkennt als solche die vom BVRLP im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften für sich als bindend an.

§2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Förderung des Sportes durch:

- a) Die Überwachung der sportlichen Disziplin und Hebung des sportlichen Gemeinschaftsgeistes seiner Mitglieder.
- b) Die Durchführung und Überwachung der Vereinsmeisterschaften.
- c) Die Schlichtung von Streitigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

§3
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4
Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats mit einfacher Mehrheit widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

a) Austritt:

dieser wird schriftlich durch eine Austrittserklärung zum Ausdruck gebracht. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsadresse des Vereins zu erfolgen. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des nach Ablauf der Kündigungsfrist begonnenen Quartals möglich.

b) Ausschluss:

Der Ausschluss ist zulässig wenn:

- das Mitglied sich grob vereinschädigend Verhält.
- Das Mitglied die Satzung des Vereins oder Anordnungen des Vorstands vorsätzlich nicht befolgt.
- schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art **drei Monate** im Rückstand ist.
- Nach Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung mehr als 50 % für einen Ausschluss stimmen (der Antrag auf Ausschluss ist an den Vorstand zu richten, der über die Weiterleitung an die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet)
- Durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen oder der Rückgabe von Vereinseigentum befreit.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Zur Stimmberechtigung muss das Mitglied persönlich Anwesend sein

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verein.

Die Mitglieder haben das Wohl des Vereins zu fördern und ihr Verhalten im Geiste dieser Satzung einzurichten.

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten die staatlichen Gerichte nicht anzurufen. Die Klärung dieser Streitigkeiten hat durch das Vereinsschiedsgericht zu erfolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, alle Verträge die mit fremden Dritten geschlossen wurden einzuhalten. Bei Verstoß gegen diese Verträge, soweit dieser mit einem Nachteil für den Verein behaftet ist, verpflichtet sich das jeweilige Mitglied, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100,00 an den Verein zu zahlen.

§6

Mitgliederbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der spätestens am 5. des laufenden Monats zu entrichten ist.

Die Beitragserhebung erfolgt nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§7
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

(a) 1. Vorsitzender, (b) 2. Vorsitzender, (c) Geschäftsführer, (d) Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende kann den Verein alleine, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer nur zusammen vertreten. Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er vertritt den Verein bei den Versammlungen des BVRLP. Er repräsentiert den Verein.

Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden. Im Falle einer längerfristigen Verhinderung oder eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der 2. Vorsitzende kommissarisch dessen Aufgaben. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr an die zuletzt bekannte angegebene Adresse zur Mitgliederversammlung ein, es kann zusätzlich via E-Mail oder Aushang an der Pinnwand des Vereins im Billardcafé Insel, Langendorfer Straße 151, 56564 Neuwied eine Information erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt, bzw. wird vom Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch eingesetzt. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung wird dieses Amt neu besetzt. Die Aufgabenverteilung des einzelnen Vorstandsmitgliedes regelt die Geschäftsordnung (GO).

§8
Die Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzung setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, eine Einladungsfrist ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich festgehalten.

Sie kann Entscheidungen an die Mitgliederversammlung weiterleiten, sofern diese nicht den ausdrücklichen Auftrag der Vorstandssitzung gegeben hat.

§9
Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 2.) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung, via E-Mail oder Aushang unter Angabe der Tagesordnung.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden.
- 4.) Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 5.) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht anwesende.
- 7.) Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: **(a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, (b) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandsmitglieder, (c) Entlastung des Vorstandes, (d) Beitragsfestsetzung, (e) Wahl des Vereinskassenschiedsgerichts, (f) Wahl der Kassensprüfer, (g) Änderung der Satzung, Änderungen des Vereinsnamen, des Vereinszwecks, (h) Auflösung des Vereins**
- 9.) Die Änderungen der Satzung kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.
- 10.) Änderung des Vereinsnamens kann rechtswirksam erfolgen, wenn 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und hier mit einer 2/3 Mehrheit dafür gestimmt wird.
- 11.) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und hiervon eine Stimmmehrheit von 4/5 für die Auflösung stimmt.
- 12.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Aktion Mensch“, welche dies ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung



§10

Vereinschiedsgericht

Das Vereinschiedsgericht ist bei allen Streitfragen des Vereins die höchste Entscheidungsinstanz.

Das Vereinschiedsgericht besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Es ist nur in voller Besetzung beschlussfähig.

Der Verfahrensweg ist in der Vereinschiedsgerichtsordnung niedergelegt.

Das Vereinschiedsgericht kann sich nur aus Mitgliedern des Vereins zusammensetzen.

§11

Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt ein Jahr.

Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder sein.

Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.

§12

Schlussbestimmung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.08.2009 in Kraft.